SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT

Az.:6 A10/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5236050-439 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. Juni 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wolfgang Kastens für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 16.09.2006 verpflichtet, festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der im Jahre in geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger.
Er reiste nach eigenen Angaben am 03.12.2006 in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg ein und stellte sodann einen Asylantrag. Diesen begründete er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 27.12.2006 im Wesentlichen wie folgt:
Er sei als Moslem aufgewachsen. Über seine Freundin, die der Glaubensgemeinschaft der Bahaï angehöre, habe er Zugang zu dieser Religion gefunden und sich ihr schließlich angeschlossen. Wegen dieses Glaubenswechsels sei er im April 2006 festgenommen und wegen seiner Aktivitäten für die Bahai zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Im Oktober 2006 habe er verhaftet werden sollen, als er sich bei der Familie seiner Freundin aufgehalten habe. Daraufhin habe er die Flucht ergriffen.
Unterlagen, welche seine Einreise in die Bundesrepublik auf dem Luftweg belegen könnten, habe er nicht mehr. Diese hätte der Schlepper an sich genommen.

Wegen des näheren Inhalts dieser Anhörung wird auf das Protokoll des Bundesamtes vom 27.12.2006 Bezug genommen. Mit Bescheid vom 19.06.2007 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers ab und stellte zugleich fest, dass auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorlägen.

Gegen diesen Bescheid, auf dessen Inhalt voll inhaltlich verwiesen wird, hat der Kläger am 09.07.2007 Klage erhoben.

Mit Beschluss der Kammer vom 04. Januar 2008 ist der Rechtsstreit dem Vorsitzenden als Einzelrichter übertragen worden.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger zu den Gründen seiner Asylantragstellung im nichtförmlichen Verfahren eingehend gehört worden. Wegen des Ergebnisses dieser Anhörung wird auf die Verhandlungsniederschrift Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklage zu verpflichten, den Kläger unter Aufhebung des Bescheides vom 19.06.2007, AZ: 5236050-439, zugestellt am 25.06.2007, als Asylberechtigten anzuerkennen.
2. die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 I AufenthG und hilfsweise nach § 60 II-VII AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Wegen des Sachvortrags der Parteien im Einzelnen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Verwaltungsvorgang der Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist nur in dem tenorierten Umfang begründet.
Die Klage ist unbegründet, soweit der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG begehrt. Diesem Anspruch steht die Drittstaatenklausel des § 26 a AsylVfG entgegen. Zwar hat der Kläger behauptet, auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Für dieses Vorbringen ist er jedoch nachweispflichtig. Dieser Nachweispflicht ist der Kläger nicht nachgekommen. Er vermochte keinerlei Unterlagen vorzulegen, die seine Einreise auf dem Luftweg belegen könnten.

Die Klage ist jedoch begründet, soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten sind die Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben. Wenn der Kläger seine

Heimat nicht verlassen hätte, wäre sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Religion oder seiner politischen Überzeugung bedroht gewesen. Das ist das Ergebnis der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung. Sein Fluchtvorbringen ist zunächst schlüssig im Sinne von § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG. Danach ist der Kläger vom Islam zur Bahai-Glaubensgemeinschaft konvertiert. Wegen seines nach außen sichtbar gewordenen Engagements für die Bahai drohte im Oktober 2006 seine Verhaftung. Dieser Verhaftung hat er sich unmittelbar durch Flucht entzogen.

Dieses, von dem Kläger im Einzelnen konkretisierte Fluchtvorbringen ist auch glaubhaft. Es steht zunächst im Einklang mit der Auskunftslage. Das Auswärtige Amt beschreibt die Lebensumstände der Bahai im Iran in seinem Lagebericht vom 18. März 2008 (Bl. 20 f) im Wesentlichen wie folgt: Die Situation der Bahai sei schwierig. Sie gehörten im Gegensatz zu Christen, Juden und Zoroastriern nicht zu den nach Art. 13 der iranischen Verfassung ausdrücklich neben dem Islam anerkannten Religionsgemeinschaften. Sie würden als vom Islam abgefallene Sektierer angesehen, und ihre Mitglieder auch wegen ihrer Nähe zu Israel diskriminiert. Die Bahai seien in besonderem Maße der Willkür lokaler und staatlicher Behörden ausgesetzt. Willkürliche Festnahmen hätten sich auch 2007 fortgesetzt. Die Bahais seien auch Anfeindungen aus der Bevölkerung ausgesetzt. Die UN-Sonderberichterstatterin habe sich ob der gesamtpolitischen Entwicklung, insbesondere aufgrund der Stimmungsmache gegen Bahai in den Medien und der staatlichen Diskriminierung besorgt gezeigt. Auf der anderen Seite verneint das Auswärtige Amt das Vorliegen systematischer Repressionen gegen die Bahai, wie sie in der Zeit unmittelbar nach der Revolution stattgefunden hätten.

Vor dem Hindergrund dieser Auskunftslage liegt es auf der Hand, dass iranische Moslems, die zu der Bahai-Religion konvertieren, mit besonderer Wahrscheinlichkeit einer staatlichen Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind. Denn schon der Übertritt vom Islam zum Christentum, also einer staatlich geduldeten Religion, führt zu einer konkreten Verfolgungsgefahr. Insoweit geht die Schweizer Flüchtlingshilfe von einem spezielles Gefährdungsprofil für muslimische Iraner aus, die zum Christentum übertreten. Konversionen würden in der muslimisch-iranischen Öffentlichkeit dem Verdacht einer regimekritischen Haltung erregen. Es gäbe zwar kein rechtliches Verbot, zum Christentum überzuwechseln. Man bediene sich aber strafrechtlicher Hilfskonstruktionen und klage an, wegen der Mitgliedschaft in illegalen bzw. politischen Gruppierungen. Konvertiten seien einer erhöhten Gefährdungssituation ausgesetzt. Das Regime vermute, dass der Glaubenswechsel mit einer regimekritischen Haltung einhergehe. Konvertiten würden deshalb in das Infor-

mationsministerium bestellt, sobald der Übertritt bekannt werde. Nach Belieben würden Spionagevorwürfe, Aktivitäten in illegalen Gruppen usw. vorgeworfen. Die Reaktion der iranischen Behörden seien äußerst willkürlich und nicht vorherzusagen. Es sei nicht auszuschließen, dass die Behörden davon ausgingen, der Übertritt erfolge nicht aus religiösen, sondern aus politischen Motiven. Dies könne wiederum Verfolgungen durch die Sicherheitskräfte nach sich ziehen. Der Übertritt könne immer auch als Hochverrat, Staatsverrat, Abfall von der eigenen Sippe und dem eigenen Stamm angesehen werden (Schweizer Flüchtlingshilfe, Christen und Christinnen im Iran, Themenpapier, 18. Oktober 2005).

Diese Grundsätze müssen umso mehr für die staatlich nicht anerkannten Bahai, denen zudem eine Nähe zu Israel unterstellt wird, gelten.

In diese Auskunftslage fügt sich das Vorbringen des Klägers nahtlos ein. Insoweit hat er bei seiner Anhörung gegenüber dem erkennenden Richter widerspruchsfrei und vertiefend zu seinem Vorbringen gegenüber dem Bundesamt näher dargestellt, dass bereits die Anbahnung seiner Beziehung zu einer Bahai-Angehörigen im Jahre 2005 zur Vernehmung durch den Geheimdienst geführt habe. Die Fortführung und Vertiefung seiner Kontakte zu den Bahai habe sodann im November 2005 zu einer eingehenden Vernehmung durch den iranischen Nachrichtendienst geführt, wobei er zwei Tage festgehalten worden sei. Man habe ihn entlassen, nachdem er sich von der Bahai-Religion schriftlich distanziert und das Versprechen abgegeben habe, sich nicht mehr mit den Bahai einzulassen. Nachdem er unter Verstoß gegen dieses Versprechen zusammen mit dem Vater seiner Freundin missionierend tätig geworden sei (Bücherverteilung von Haus zu Haus), seien beide verhaftet worden. Der Kläger habe zwei Wochen in Einzelhaft verbracht und habe sich später vor dem Gericht in verantworten müssen. Dort sei er zu einer Geldstrafe verurteilt worden, sowie zu der Verpflichtung, nie wieder Kontakt zu den Bahais zu halten. Dieses Versprechen habe der Kläger eingehalten, bis August/September 2006 die Mutter seiner Freundin bei einem Autounfall verstorben sei. Seither habe er die Familie seiner Freundin einmal wöchentlich besucht gehabt. Bei einem solchen Besuch seien schließlich drei militär gekleidete Personen im Hause seiner Freundin erschienen, um ihn festzunehmen. Dieser Festnahme habe er sich entzogen, indem er aus dem Hintereingang des Hauses geflohen sei. Die Männer hätten sodann auch im Hause seiner eigenen Familie nach ihm gesucht gehabt. Dies habe ihm seine Mutter berichtet.

Diese Schilderungen des Klägers, nach welchem er sich in einer ausweglosen Situation befand, die nur durch Flucht gelöst werden konnte, begegnen keinen durchgreifenden Zweifeln. Der Kläger wirkte auf den erkennenden Richter in der mündlichen Verhandlung in jeder Hinsicht glaubwürdig. Auf alle Fragen hat er konkret und detailliert geantwortet, ohne sich im Widerspruch zu seinem Vorbringen gegenüber dem Bundesamt zu setzen. Insbesondere vermied er Übertreibungen. Insoweit hat er offen dargelegt, dass er bei seiner ersten Festnahme keinen Misshandlungen ausgesetzt gewesen sei. Dies sei erst bei seiner 14-tägigen Haft im April 2006 geschehen. Der erkennende Richter nimmt es dem Kläger auch ab, dass er sich endgültig vom Islam abgewandt hat und dem Bahaismus beigetreten ist. Insoweit hat der erkennende Richter den Kläger zu Einzelheiten über diese

Religion eingehend befragt. Seine Antworten standen im Einklang mit dem Grundriss dieser Lehre, wie sie im „Handbuch Religiöse Gemeinschaften, Horst Reiler und Manfred Kissing, 1985" beschrieben worden ist (S. 629 ff). In diesem Handbuch wird auch dargelegt, dass der Bahaismus eine missionierende Religion ist. Der Auftrag zu lehren sei verpflichtend für alle Gläubigen, so dass jeder ein Missionar sei (S. 635 a.a.O.).

Es ist dem Kläger auch abzunehmen, dass er wegen seiner Missionierungstätigkeit zusammen mit dem Vater seiner Freundin verhaftet worden ist. Zu Unrecht hält es das Bundesamt für unglaubhaft, dass nach dieser Verhaftung nur der Kläger verurteilt worden sie, nicht aber der Vater seiner Freundin. Hierbei wird verkannt, dass der Vater der Freundin des Klägers von Geburt an Bahai war, während der Kläger vom Islam zu Bahaismus konvertiert ist. Von daher ist es ohne Weiteres nach der obigen Auskunftslage nachvollziehbar, dass der Vater der Freundin des Klägers nach einigen Schikanen und Repressionen wieder freigelassen wurde, während dem Kläger allein wegen seiner Konversion ein schwerwiegender Strafvorwurf gemacht wurde.

Auch die Umstände der Gerichtsverhandlung hat der Kläger so substantiiert und lebensnah geschildert, dass der erkennende Richter keinen Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben hat. Da das Urteil erst kurz vor der Ausreise des Klägers gesprochen worden war, ist es auch lebensnah, dass dieses Urteil zum Zeitpunkt der Flucht noch nicht schriftlich vorlag.

Es spricht weiterhin für die Glaubwürdigkeit des Klägers, dass er nach dieser Verurteilung die Absicht hatte, sich aus Sicherheitsgründen von den Bahai fernzuhalten. Dass er wiederum nach dem Tod der Mutter seiner Freundin versuchen wollte, dieser Familie in ihrer

Not zu helfen, ist ebenfalls verständlich und glaubhaft. Als sodann kurz vor der Ausreise des Klägers anlässlich eines solchen Besuches im Hause seiner Freundin die staatlichen Sicherheitskräfte erschienen, hatte der Kläger allen Grund anzunehmen, dass dieser Besuch ihm galt. Denn der Vater seiner Freundin war nach der Freilassung im April 2006 in keiner Weise auffällig geworden. Vor diesem Hintergrund ist auch das Vorbringen des Klägers glaubhaft, seine Mutter habe ihm hinterher berichtetet, dass kurze Zeit später ebenfalls drei Männer in seinem Elternhaus gewesen seien, um ihn zu suchen.
Auch die Umstände der Ausreiseorganisation hat der Kläger in allen Einzelheiten lebensnah geschildert.

Nach alledem müsste er bei seiner Rückkehr in seine Heimat angesichts der erlittenen Vorverfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zu den Bahai mit einer weiteren Festnahme und der damit verbundenen Gefahr für Leib und Leben und Freiheit rechnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Sie ist gemäß § 167 Abs. 2 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Wolfgang Kastens